

Bj 12/27

# Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Verbund für Soziale Projekte  
gemeinnützige GmbH  
Mecklenburgstraße 9  
19053 Schwerin

Bearbeitet von: Heike Rosenow  
Telefon: 0385 / 588-7619  
E-Mail: H.Rosenow@bm.mv-regierung.de  
Az: 396-2-169-2020  
Schwerin, 14. Februar 2023

## Staatliche Anerkennung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz (WBFöG M-V) vom 20. Mai 2011 in Verbindung mit der Weiterbildungslandesverordnung (WBLVO M-V) vom 28. Juli 2011

Antrag vom 8. Februar 2023

Aktenzeichen: 396-2-169-2020 (bei jedem Schriftwechsel angeben)

Sehr geehrter Herr Littwin,

auf Ihren oben genannten Antrag ergeht nachfolgender

### Anerkennungsbescheid

1. Der „Verbund für Soziale Projekte gemeinnützige GmbH“ mit Sitz in 19053 Schwerin, Mecklenburgstraße 9 wird mit der Einrichtung „Verbund für Soziale Projekte gemeinnützige GmbH IntegrationsFachDienst Migration“ mit Sitz in 19053 Schwerin, Mecklenburgstraße 11, gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V in Verbindung mit § 3 Absatz 1 WBLVO M-V als Einrichtung der Weiterbildung staatlich anerkannt.
2. Die Anerkennung gilt vom 21. Dezember 2022 bis zum 20. Dezember 2027.
3. Mit der Anerkennung ist die Einrichtung gemäß § 6 Absatz 3 WBFöG M-V berechtigt, den Zusatz „Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.
4. Dieser Bescheid ergeht gemäß § 10 Absatz 5 WBLVO M V in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Landesverwaltungskostengesetzes (VwKostG M-V) gebührenfrei.

### Begründung:

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern<sup>1</sup> ist gemäß § 1 Absatz 1 WBLVO M-V für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

<sup>1</sup> Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern ist Rechtsnachfolger des in § 1 Absatz 1 WBLVO M-V genannten Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Mit Datum vom 8. Februar 2023 stellten Sie für die Einrichtung „Verbund für Soziale Projekte gemeinnützige GmbH“ einen Antrag auf Anerkennung gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V.

Mit den Antragsunterlagen legten Sie einen Nachweis über die AZAV-Zertifizierung (Nr. 802670) vom 21. Dezember 2022 der „Hanseatischen Zertifizierungsagentur GmbH“ vor. Das AZAV-Zertifikat gilt auf Grund der Gleichstellung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 WBLVO M-V vom 20. August 2012 als anerkanntes Qualitätsmanagement-Zertifikat.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Absatz 1 WBFöG M-V sind erfüllt. Daher ist die Einrichtung „Verbund für Soziale Projekte gemeinnützige GmbH“ mit der Einrichtung „IntegrationsFachDienst Migration für den Zeitraum der Gültigkeit des vorliegenden Qualitätsmanagement-Zertifikates, maximal jedoch für fünf Jahre (§ 9 Absatz 1 WBLVO M-V), anzuerkennen.

**Aufforderungen:**

Sie sind verpflichtet, Änderungen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung der Einrichtung betreffen, unverzüglich dem Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen (§ 8 Absatz 1 WBLVO M-V).

Mit diesem Anerkennungsbescheid verbinde ich die Erwartung, dass Sie, sofern Sie über mindestens einen Veranstaltungsort in Mecklenburg-Vorpommern verfügen und somit Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern anbieten, diese Angebote in die Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern ([www.weiterbildung-mv.de](http://www.weiterbildung-mv.de)) einstellen und regelmäßig aktualisieren. Zur Klärung der weiteren Vorgehensweise wenden Sie sich bitte an die Weiterbildungsinformation und Beratung in M-V, Online-Weiterbildungsdatenbank Mecklenburg-Vorpommern „BILDUNGSNETZ M-V“, Baustraße 7a in 19061 Schwerin (Tel.: 0385/64682-0, Fax: 0385/64682-22 oder E-Mail: [wib@wib-mv.de](mailto:wib@wib-mv.de)).

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und 2 WBLVO M-V sowie § 9 Absatz 3 WBLVO M-V weise ich ausdrücklich hin.

Die Anerkennung im „Per-se-Verfahren“ ist ein in sich geschlossenes Verfahren. Die erteilte Anerkennung ist an keine Verlängerungsfrist gebunden. Vielmehr kann zum Zeitpunkt der „Re-Zertifizierung“ des Qualitätsmanagement-Zertifikates auch ein erneuter „Per-se-Antrag“ eingereicht werden. Für eine lückenlose, an den vorherigen Zeitraum anschließende Anerkennung sollte der Antrag beim Zertifizierer so rechtzeitig gestellt werden, dass auch die staatliche Anerkennung noch termingerecht erteilt werden kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Andreas Petters